

Rechtsanwalt

DR. NORBERT GUGERBAUER

Verteidiger in Strafsachen

A-4690 Schwanenstadt  
Linzer Straße 2  
Tel. 07673/3156 Serie  
Telex 26445 eclaw  
DVR: 0410900

Herrn  
Friedrich Witzany  
Landesbeamter

Im Sommerlandl 7  
4490 St. Florian

Schwanenstadt, 19870413

Betr.: Ennskraftwerke/Hintergebirge

Sehr geehrter Herr Witzany!

Vom Kreisgericht Steyr wurde mir am 10. April 1987 der in Ablichtung beiliegende Beschluß zugestellt. Demnach wurde dem Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Bezirksgerichtes Weyer keine Folge gegeben. Die beklagten Parteien Georg Blasl, Anton Brandecker, Josef Buchner, Mag. Herbert Heimel, Wolfgang Heitzmann, Christine Vorderwinkler, Friedrich Witzany, Manfred Zierer, Konrad Laussamayer, Gerald Rettenegger und Günther Schobesberger wurden für schuldig erkannt, den Ennskraftwerken die Kosten des Rekursverfahrens in der Höhe von S 5.703,92 zu ersetzen. Dazu kommen noch die Kosten des Verfahrens vor dem Bezirksgericht Weyer in der Höhe von S 94.213,58

zusammen S 99.917,50

Dieser Gesamtbetrag ist binnen 14 Tagen (gerechnet ab 10. April 1987) an die Rechtsanwälte Dr. Walter Christl und Dr. Wilfried Werbik, 4400 Steyr, (Sparkasse Steyr, Konto Nr. 00000 13 110), zu überweisen.

In meiner Kanzlei ist zum Jahreswechsel ein Kostenbeitrag in der Höhe von S 13.324,08

(als Kostenersatz für Otto Harant und Silvester Ahrer, da das Klagebegehren gegen diese beiden Beklagten abgewiesen wurde) eingegangen. Ich habe diesen Betrag für folgende Barauslagen gutgebucht:

19840702 Streitverhandlung, Gerichtskostenmarken	S	744,--
19841210 Gerichtskostenmarken, Überweisung BG Weyer	S	3.500,--
19841228 Rekurs, Gerichtskostenmarken	S	2.688,--
19850104 Überweisung BG Weyer, Gerichtskostenmarken	S	1.920,--
19861021 Substitutionskosten Dr. Buder	S	3.773,55
19870107 Rekurs, Gerichtskostenmarken	S	<u>800,--</u>
zusammen	S	13.425,55

Wie Sie feststellen können, wurden also nicht einmal meine Barauslagen abgedeckt, von den Ausgaben für Porti und Fahrten zu den Gerichten ganz abgesehen. Im Hinblick auf unser gemeinsames Interesse an einer Verhinderung des Kraftwerkes im Reichraminger Hintergebirge verzichte ich aber auf die Geltendmachung dieser Barauslagen und eines Honorars.

Ich bitte um Kenntnisnahme, vor allem um rechtzeitige Anweisung des oben ausgeworfenen Betrages an die Rechtsanwälte der Ennskraftwerke AG und verbleibe

mit den besten Grüßen

Beilage



Bezirksgericht Weyer

Eingel. am 9. APR. 1987

Uy 0. APR. 1987

.....fach, mit .....Bellagen

R 18 bis 28/87

.....-Halbschriften

C 64/84

56

Das Kreisgericht Steyr als Rekursgericht hat durch den Vizepräsidenten des Kreisgerichtes Dr. Schachner als Vorsitzenden und die Richter des Kreisgerichtes Dr. Fiala und Dr. Lammer als weitere Richter in den zur gemeinsamen Verhandlung verbundenen Rechtssachen der klagenden Partei ENNSKRAFTWERKE AKTIENGESELLSCHAFT, 4400 Steyr, Resthofstraße 2, vertreten durch Dr. Walter Christl und Dr. Wilfried Werbik, Rechtsanwälte in Steyr, wider die beklagten Parteien 1. Georg B l a s l , Koch, 4460 Losenstein, Stiedelsbach 97 (C 64/84), 2. Anton B r a n d e c k e r , Landwirt, 4463 Großraming, Lumpfgraben 31 (C 65/84), 3. Josef B u c h n e r , Gemeindebeamter, 4221 Steyregg, Im Weih 23 (C 66/84), 4. Ing. Otto H a r a n t , Lehrer, 4400 Steyr, Forsthubstraße 27 (C 67/84), 5. Mag. Herbert H e i m e l , AHS-Lehrer, 4451 Garsten, Rauscherstraße 8 (C 68/84), 6. Wolfgang H e i t z m a n n Student, 4400 Steyr, Ofnerstraße 6 (C 69/84), 7. Christine V o r d e r w i n k l e r , Kfm. Angestellte, 4462 Reichraming 31 (C 75/84), 8. Friedrich W i t z a n y , Landesbeamter, 4490 St. Florian, Im Sommerlandl 7 (C 76/84), 9. Manfred Z i e r e r , Lackierer, 4460 Losenstein 145 (C 77/84), 10. Konrad L a u s s a m a y e r , Kunstschmied, 4462 Reichraming 229 (C 71/84), 11. Gerald R e t t e n e g g e r , Student, 4462 Reichraming 188 (C 73/84), 12. Silvester A h r e r , Tischlermeister, 4462 Reichraming, Arzerg 24 (C 78/84), und 13. Günther S c h o b e s b e r g e r , Student, 1120 Wien, Hetzendorferstraße 58/2/5

(C 79/84), sämtliche vertreten durch Dr. Norbert Gugerbauer,  
Rechtsanwalt in Schwanenstadt, und Dr. Karl Hatak, Rechts-  
anwalt in Linz, wegen Besitzstörung (Streitwert je S 15.000,--)  
infolge Rekurses der beklagten Parteien Georg Blasl, Anton  
Brandecker, Josef Buchner, Mag. Herbert Heimel, Wolfgang  
Heitzmann, Christine Vorderwinkler, Friedrich Witzany, Manfred  
Zierer, Konrad Laussamayer, Gerald Rettenecker und Günther  
Schobesberger gegen den Endbeschluß des Bezirksgerichtes  
Weyer vom 15.12.1986, C 64/84-52, in nichtöffentlicher Sitzung  
den

### B e s c h l u ß

gefaßt:

1. Dem Rekurse wird nicht Folge gegeben.
2. Die beklagten Parteien Georg Blasl, Anton Brandecker, Josef Buchner, Mag. Herbert Heimel, Wolfgang Heitzmann, Christine Vorderwinkler, Friedrich Witzany, Manfred Zierer, Konrad Laussamayer, Gerald Rettenecker und Günther Schobesberger sind schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen bei Exekution die mit S 5.703,92 (hierin und Barauslagen von S 400,-- sind eine Umsatzsteuer von S 482,17/enthalten) bestimmten Kosten des Rekursverfahrens zu ersetzen.

### Begründung:

Die Klägerin behauptete, daß sie von der Republik

Österreich (den Österreichischen Bundesforsten) unter anderem im Bereiche der "Kaiblingmauer" des Reichramingbaches verschiedene Grundstücke in Bestand genommen habe. Mit einem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 3.5.1984 sei ihr auch die Bewilligung zur Rodung von Teilflächen der Parzellen Nr. 1988/2 und 2008/11 der KG Reichraming zum Zwecke der Errichtung von Sondierstollen sowie die Bewilligung zur Anlegung einer Materialdeponie auf der Parzelle 1991 KG Reichraming erteilt worden. Der Vertragspartner der Klägerin, die Republik Österreich, habe dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, in dem die Grundstücke, auf denen die klagende Partei die Arbeiten durchführen könne, bezeichnet seien, und den dort bezeichneten Arbeiten ausdrücklich zugestimmt und auf jedes Rechtsmittel gegen den Bescheid verzichtet. Nach Beginn der Arbeiten hätten die beklagten Parteien und andere Personen am 20.6.1984 und an den folgenden Tagen die Baustelle in der Art besetzt, daß sie sich vor den Baumaschinen aufstellten und den Bauarbeitern dadurch den Zutritt zu ihren Arbeitsgeräten verwehrten. Sie hätten durch ihre Handlungsweise auch die Zufahrt der Baufahrzeuge zur Baustelle verhindert. Die beklagten Parteien und die anderen Personen verhinderten durch massiven Widerstand die Durchführung der Bauarbeiten zur Errichtung der Sondierstollen, obwohl sie wiederholt von Arbeitern aufgefordert worden seien, die Baustelle zu verlassen. Dadurch werde die klagende Partei in ihren Besitzrechten gestört. Die Beklagten und die Aktionsgemeinschaft Hintergebirge hätten in Broschüren die Besetzung

öffentlich mitgeteilt und darin auch zum Ausdruck gebracht, daß ihre Aktion am 20.6.1984 um 5.00 Uhr widerrechtlich und mit dem Ziel erfolgt sei, die Bauarbeiten zu verhindern.

Georg Blasl, Wolfgang Heitzmann, Konrad Laussamayer, Gerald Rettenegger, Christine Vorderwinkler, Manfred Zierer und Silvester Ahrer hätten sich in einem beim Landesgericht Linz nach dem Mediengesetz gegen die klagende Partei gerichteten Antrag selbst als Besetzer bekannt.

Die klagende Partei beehrte in ihren gegen die Beklagten teils am 27.6.1984, teils am 29.6.1984 getrennt eingebrachten Klagen die Erlassung des Endbeschlusses, wonach die jeweilige beklagte Partei die Klägerin dadurch, daß sie die Durchführung von Bauarbeiten (die Errichtung eines Sondierstollens und die Anlegung einer Materialdeponie) auf den Parzellen Nr. 1988/2, 2008/11 sowie 1991 KG Reichraming und die Zufahrt von Baufahrzeugen zu den Parzellen behindert habe, im "ruhigen Besitz der oben angeführten Parzellen" gestört habe. Die (jeweilige) beklagte Partei sei schuldig, sich jeder weiteren derartigen Störung zu enthalten.

Die beklagten Parteien beantragten, das Klagebegehren abzuweisen.

Konrad Laussamayer brachte vor, er habe, wie er dies als Einheimischer schon oft gehalten habe, in dem betroffenen Gebiet lediglich kampiert, wobei er von keinerlei Hintergedanken in bezug auf die Arbeiten der klagenden Partei geleitet worden sei.

Gerald Rettenegger behauptete, daß er lediglich sein Recht auf Gemeingebrauch an öffentlichen Gewässern ausgeübt

seien keine Sondierungsmaßnahmen, sondern bereits die Inangriffnahme des Kraftwerksprojektes, für das bis heute keine Genehmigung vorliege. Der Klägerin fehle die aktive Klagslegitimation, weil derart weitgehende Arbeiten von der behördlichen Genehmigung, bzw. im Bestandvertrag ausdrücklich ausgenommen seien. Außerdem hätten sich die Beklagten auf anderen Grundstücken als jenen, die in den Klagen angeführt seien, aufgehalten. Da die Demonstrationen, deren Beginn und Beteiligte der Klägerin bekannt gewesen seien, schon am 16.5.1984 begonnen hätten, sei die gesetzliche Ausschlussfrist für die Einbringung der Besitzstörungsklagen nicht gewahrt worden. Mit dem Bau des Kraftwerkes im Hintergebirge sei faktisch nicht mehr zu rechnen, weil in dem von der Bundesregierung am 13.11.1984 dem Parlament vorgelegten Energiebericht dieses Projekt nicht mehr aufscheine, sodaß es auch nicht als bevorzugtes Wasserrechtsprojekt anzusehen sei und darum auch keine Förderungsmittel dafür zu erwarten seien. Darum sei auch die Gefahr der Wiederholung der Besitzstörungshandlungen nicht mehr gegeben.

Sämtliche Beklagten behaupteten, die klagende Partei habe die ihr im Bestandvertrag auferlegten behördlichen Bewilligungen nicht eingeholt. Da ihr die gegenständlichen Grundstücke nicht zur bewilligungslosen Bearbeitung in ihrem Sinne in Bestand gegeben worden seien, genieße sie keinen Besitzschutz. Im Bestandvertrag seien die Grundstücke, auf denen die Klägerin Arbeiten durchführen könne, nicht näher bezeichnet. Die Klägerin habe diesbezüglich keinerlei Einvernehmen

- 5 -  
habe, indem er "dort" gebadet und sich auf einen Stein gesetzt habe, ohne sich in irgendeiner Weise an der Behinderung der Arbeiten der klagenden Partei zu beteiligen. Er habe, ohne jemals zum Verlassen der Baustelle aufgefordert worden sein, mit den Anwesenden über Sinn und Zweck des Bauvorhabens diskutiert.

Silvester Ahrer führte aus, daß er an der sogenannten Besetzung nicht teilgenommen habe, sondern lediglich am 25.6. und am 26.6.1984 den "dort" demonstrierenden Personen Verpflegung gereicht habe.

Günther Schobesberger brachte vor, er sei durch die unrechtmäßigen Arbeiten der Klägerin in dem ihm zustehenden Gemeingebrauch an öffentlichen und privaten Gewässern gestört und gefährdet. Da die Arbeiten der Klägerin in einem Forstgebiet stattfänden und die Baustelle nicht als forstliches Sperrgebiet gekennzeichnet sei, sei ihm das Betreten dieses Gebietes jederzeit in Ausübung seines Gemeingebrauches erlaubt; er könne darin keinen eigenmächtigen Eingriff in ein fremdes Privatrecht erkennen.

Die anderen Beklagten brachten vor, sie hätten als Ortsansässige wie auch schon vor dem 20.6.1984 nur stundenweise Ausflüge in das Hintergebirge unternommen und dort jeweils eine große Anzahl von Schaulustigen angetroffen. Sie seien nicht ermahnt und auch nicht zum Verlassen der Baustelle aufgefordert worden. Die Ausführungen in den Broschüren träfen auf die Beklagten, die keine Besitzstörungshandlungen begangen hätten, nicht zu. Die Arbeiten der Klägerin



mit der Forstverwaltung Reichraming hergestellt. Die Beklagten beriefen sich überdies auf übergesetzlichen Notstand, ohne allerdings konkret auszuführen, worin dieser gelegen sei. In dem an das Landesgericht Linz gerichteten Antrag seien keinerlei Störungshandlungen zugegeben worden.

Anton Brandecker und Otto Harant behaupteten weiters, daß sie keinerlei Besetzungs-, Demonstrations- oder Behinderungsmaßnahmen im Sinne der Klagen gesetzt hätten.

Mit seinem Endbeschuß vom 26.11.1984 (ON 20) gab das Erstgericht dem Klagebegehren gegen jede der beklagten Parteien statt.

Das Rekursgericht verwarf mit seinem Beschlusse vom 8.10.1985 (ON 24) wohl den Rekurs, soweit er von Otto Harant wegen Nichtigkeit gegen den Endbeschuß erhoben worden war, gab aber im übrigen dem Rekurse der beklagten Parteien, zu denen damals auch Robert Krenn zählte (C 70/84 des Erstgerichtes), Folge, hob den angefochtenen Beschuß auf und verwies die Rechtssache zur ergänzenden Verhandlung und neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht.

Das Rekursgericht ging davon aus, daß Besitzerschutz Ausdruck des Eigenmachtverbotes sei. Ihn genieße nur der Besitzer, und zwar auch der Rechtsbesitzer. Gegen Dritte könne der Rechtsbesitzer ohne Rücksicht auf die absolute oder obligatorische Natur seines Rechtes vorgehen. Rechtmäßigkeit und Redlichkeit seien nicht nötig. (Spielbühler in Rummel, ABGB, Rdz. 1 zu § 339). Besitzstörung sei jede tatsächliche Beeinträchtigung der Herrschaft, wie sie beim Sachbesitz

eine Verletzung des Eigentums und beim Rechtsbesitz eine solche des besessenen Rechtes bedeuten würde, bis zur Grenze der völligen Entziehung (Spielbüchler a.a.O., Rdz. 2 zu § 339). Ein Nachteil des Besitzers, der auch im Durchkreuzen subjektiven Beliebens liegen kann, müsse zumindest möglicherweise eintreten (Spielbüchler a.a.O., Rdz. 3 zu § 339). Die störende Handlung müsse einen Bezug zum Gegenstand des Besitzes haben, ihrem äußeren Bild nach selbst Ausübung von Sach- oder Rechtsbesitz sein können oder deren Verhinderung beim Gestörten zur Folge haben. Der Eingriff müsse eigenmächtig sein. (Spielbüchler a.a.O., Rdz. 4 und 5 zu § 339).

Das Gericht sei nicht nur an den Wortlaut des Sachantrages, sondern an den ganzen Streitgegenstand, im konkreten Fall also auch an die Tatsachen, aus denen das gestellte Begehren abgeleitet werden soll, gebunden (Fasching III, 647). Aus dem Vorbringen der Klägerin, jeder der Beklagten habe - wie dies auch andere Personen getan hätten - die Baustelle besetzt, durch ihre Handlungsweise verhierten der (jeweilige) Beklagte und die anderen, daß die Bauarbeiten an dieser Baustelle zum Zwecke der Errichtung von Sondierstollen durchgeführt werden, und verhierten auch die Zufahrt der Baufahrzeuge zu der Baustelle, sei klar zu entnehmen, daß die klagende Partei ihr Klagebegehren aus der Besetzung der Baustelle, durch die nicht nur die eigentlichen Arbeiten, sondern auch die Zufahrt der Baufahrzeuge zur Baustelle verhiert würden, *ableitet*. Die Störung des Besitzes der Klägerin - daß die Klägerin trotz der Bezugnahme auf den "ruhigen Besitz der Parzellen" in ihren Sachanträgen nicht die Störung von

Sachbesitz, sondern ihres behaupteten Rechtsbesitzes zum Gegenstand ihrer Klagen gemacht <sup>habe,</sup> ergebe sich aus ihrem Tatsachenvorbringen ohne jeden Zweifel - liege also darin, daß sich jede einzelne der beklagten Parteien (und jede einzelne weitere Person) - mit dem Ziel, durch ihr eigenes Verhalten die Bauarbeiten zu verhindern, - vor den Baumaschinen aufgestellt habe und dadurch den Bauarbeitern den Zutritt zu den Arbeitsgeräten verwehrt und die Zufahrt der Baufahrzeuge zur Baustelle verhindert habe. Ob das zutrifft, sei nicht nur in der Begründung des Endbeschlusses festzustellen, sondern auch im Spruche der Entscheidung zum Ausdruck zu bringen (Fasching II 893). Die Annahme, daß die Beklagten die Durchführung von Bauarbeiten und die Zufahrt von Baufahrzeugen zu bestimmten Parzellen behindert hätten, genüge diesem Erfordernis wegen der fehlenden Konkretisierung nicht: Bauarbeiten und die Zufahrt von Baufahrzeugen könnten auch behindert werden, ohne daß in fremden Besitz eingegriffen wird.

Der Besitz "verneinender Rechte" sei erworben, "wenn jemand die einem anderen gehörige Sache mit dessen Zustimmung zu seinem Nutzen anwendet" (so die affirmativen Dienstbarkeiten des § 475: "etwas auf dem Grunde des Nachbarn vorzunehmen, was dieser dulden muß", oder persönliche Nutzungsrechte, wie Nießbrauch, Pacht und Miete u. dgl.). Anwendung "zu seinem Nutzen" sei nichts anderes als der Besitzwille des "Gebrauches im eigenen Namen" (§ 312), das sei die erkennbare "Zugehörigkeit" des beschränkten Rechtes an der sonst einem anderen "gehörigen Sache". Dieser Rechtsbesitz beginne mit dem tat-

sächlichen Beginn des Gebrauches. Auch die "Gestattung durch den Besitzer der Sache" sei nur objektiv zu verstehen als negative Tatsache der Nichthinderung ("Dulden": §§ 351, 475 ABGB) des Gebrauches (Schey, Klang in Klang II<sup>2</sup> 77 und 78).

Das Erstgericht werde daher vorerst eindeutig festzustellen haben, ob jeder einzelne Beklagte in der in den Klagen angeführten Zeit vom 20.6.1984 bis zur Einbringung der Klagen in einem Bereiche, in dem die Klägerin, ohne vom Grundeigentümer gehindert worden zu sein, Bauarbeiten vornahm, sich vor einer oder mehreren Baumaschinen aufstellte und dadurch den Bauarbeitern den Zutritt zu den Arbeitsgeräten verwehrte sowie die Zufahrt der Baufahrzeuge zur Baustelle verhinderte. Nur soweit dies bejaht werden könne, wäre der von der Klägerin geltend gemachte Eingriff in ihren Rechtsbesitz anzunehmen.

Daß mit dem Verwehren des Zutrittes zu Arbeitsgeräten und der Verhinderung der Zufahrt von Baufahrzeugen zu einer Baustelle ein Nachteil für denjenigen, der Arbeiten ausführen will, verbunden ist, liege ebenso auf der Hand wie der Umstand, daß das Unterbinden der Arbeit seinem äußeren Bild nach selbst Ausübung von Rechtsbesitz sein kann und auch die Verhinderung von Rechtsbesitz bei demjenigen, der die Arbeit vornehmen will, zur Folge haben kann. Der Bezug einer störenden Handlung zum Gegenstand des Besitzes wäre also hergestellt. Auch das gelegentlich geforderte Bewußtsein der Störung (Schey, Klang a.a.O. 109; vgl. auch Spielbühler in Rummel, ABGB, Rdz. 4 zu § 339) wäre zu bejahen. Es wäre ja lebensfremd, anzunehmen, daß jemandem, der Arbeitern den Zutritt zu Arbeitsgeräten verwehrt und der auch die Zu-

fahrt von Baufahrzeugen zu einer Baustelle verhindert, nicht bewußt sei, daß er in das Gebiet fremden Besitzes eingreift. Verfehlt sei die Ansicht der Rekurswerber, daß eine Besitzstörung durch sie dann auszuschließen wäre, wenn andere Personen in gleicher Weise vorgegangen wären. Wenn andere die Bauarbeiten verhindert hätten, wäre ihr eigenes Verhalten nicht kausal für das Unterbleiben dieser Arbeiten. Wenn mehrere durch ein gleiches Verhalten ein Geschehen verhinderten, das auch durch das Verhalten eines einzigen verhindert werden kann, dann habe jeder einzelne den Erfolg herbeigeführt. Wenn mehrere dadurch, daß sie in gleicher Weise handeln, an einem Verhalten teilnahmen (sich etwa neben andere vor Baumaschinen stellten), das insgesamt ein Geschehen verhindert, dann hätten sie auch durch ihre Teilnahme den Erfolg bewirkt.

Ein Eingriff in den Besitz sei dann nicht eigenmächtig, wenn er durch den Besitzer gestattet wurde, auch wenn das der Gestattung zugrundeliegende Recht nicht besteht. Es genüge, wenn besondere Verhältnisse den Störer zur Annahme berechtigen, der Besitzer wolle dem Eingriff zustimmen, oder die Erlaubnis desjenigen vorliegt, der die Sache seinerseits mit Zustimmung des Sachbesitzers benützt. Eigenmacht fehle ferner, wenn der unmittelbare Eingriff durch Gesetz oder behördliche Anordnung erlaubt ist, ohne daß es auf die Rechtmäßigkeit des Aktes ankäme. (Spielbüchler a.a.O., Rdz. 5 zu § 339).

Die Ausübung des Gemeingebrauches könnte die Eigenmacht des Eingriffes in den Besitz ausschließen. Auf die Teilnahme am bestehenden Gemeingebrauch bestehe ein subjek-

tiv-öffentliches Recht. Gemeingebrauch sei die jedermann zustehende Freiheit, die Sache ihrer Zweckbestimmung gemäß oder, wo diese Zweckbestimmung fehlt oder zweifelhaft ist, in der üblichen Weise zu gebrauchen, die von keiner besonderen Bewilligung abhängig ist. Die nötige Widmung könne durch Gesetz, durch Erklärung der zuständigen Verwaltungsbehörde, aber auch durch eine der Ersitzung entsprechende langdauernde Übung erfolgen. (Spielbüchler a.a.O., Rdz. 4 zu § 287 und die dort angeführte Literatur und Rechtsprechung). Im vorliegenden Falle seien hinsichtlich des Gemeingebrauches eine Widmung durch Erklärung der Verwaltungsbehörde oder durch langdauernde Übung nicht behauptet. Es sei daher nur das Ausmaß des Gemeingebrauches nach dem Forstgesetz 1975 und nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 zu untersuchen. Jedermann dürfe (von den angeordneten Ausnahmen abgesehen), unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des § 34, Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten (§ 33 Abs. 1 ForstG 1975). Nun diene aber - eine über den Rahmen des § 33 Abs. 1 leg. cit. hinausgehende Bewilligung sei nicht behauptet - ein Aufstellen von Menschen vor Baumaschinen, wodurch Arbeitern der Zutritt zu Maschinen und die Zufahrt von Baufahrzeugen verhindert werden, nicht Erholungszwecken. Es sei auch in gewissen Grenzen der Gemeingebrauch an öffentlichen und privaten Gewässern erlaubt (§ 8 WRG 1959). Aus dieser Befugnis zur Benützung von Gewässern oder ihren Betten lasse sich aber die Gestattung jenes Verhaltens, das die Klägerin den Beklagten zum Vorwurf macht, nicht ableiten.

Das bedeute aber, daß sich die Beklagten auf den Gemeingebrauch oder auf eine Störung oder Gefährdung ihres Gemeingebrauches zur Rechtfertigung eines Eingriffes in den von der Klägerin behaupteten Rechtsbesitz nicht mit Recht berufen können.

Das Fehlen der Eigenmacht habe der Beklagte zu beweisen (Schey, Klang in Klang II<sup>2</sup>, 111 u. 112). Im vorliegenden Falle hätten die Beklagten in erster Instanz nicht dargelegt, worin der übergesetzliche Notstand gelegen sei. Ihre Ausführungen im Rekurse, sie hätten in der Absicht gehandelt, schwerwiegende und nicht wiedergutzumachende Eingriffe in die Güter der Allgemeinheit zu verhindern, und hätten somit im übergesetzlichen Notstand unter Wahrnehmung der Interessen der Allgemeinheit gehandelt, verstießen, soweit darin überhaupt das Vorbringen von (konkreten) Tatsachen gelegen sein sollte, gegen das Neuerungsverbot. Die diesen Ausführungen zugrundeliegende Rechtsansicht beruhe auf einem Rechtsirrtum. Der rechtfertigende (übergesetzliche) Notstand sei nicht ausdrücklich geregelt, aber nun wohl allgemein anerkannt (Reischauer in Rummel, ABGB, Rdz. 5 zu § 1306 a). Notstand liege vor, wenn sich jemand aus einer Gefahrensituation, die nicht durch rechtswidrigen Angriff hervorgerufen wird, nur durch den Eingriff in rechtlich geschützte Interessen eines anderen retten kann (Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht I 80). Ob die Notstandshandlung rechtmäßig ist, dürfe nicht bloß aufgrund einer Gegenüberstellung des zu rettenden Gutes (Güterabwägungstheorie) entschieden werden. Es seien viel-

mehr neben dem Wert der Güter noch andere Momente zu berücksichtigen. Die Feststellung der Rechtmäßigkeit könne deshalb nur aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung erfolgen. Rechtmäßig könne eine Notstandshandlung nur dann sein, wenn sie zum Schutz von Gütern gesetzt wurde, die die Rechtsordnung als schutzwürdig anerkennt. Notstandsfähig seien alle derartigen Rechtsgüter, nicht nur bestimmte Gruppen. Ob ein Gut schutzwürdig ist, ergebe sich daraus, ob dieses Gut gegenüber Eingriffen Dritter von der Rechtsordnung geschützt wird. Die Eingriffshandlung sei aber nur erlaubt, wenn sie die geringste mögliche Verletzung der fremden Interessen darstellt, objektiv geeignet ist, die drohende Gefahr abzuwenden, und außerdem der letzte Ausweg ist, (Koziol a.a.O. 82). Es könne dahingestellt bleiben, welche Güter geschützt werden sollen und welche Interessenabwägung im einzelnen vorzunehmen sei. Über die Frage, ob das umstrittene Kraftwerk gebaut werden darf - aus den Feststellungen des Erstgerichtes sei abzuleiten, daß es sich vorerst nur um Arbeiten zum Zwecke der Untersuchung verschiedener Umstände handelt - sei, wenn die Rechtsordnung nicht aufgegeben werden soll, von den zuständigen Behörden zu entscheiden. Den Kraftwerksgegnern stehe es wohl frei, auf ihre Bedenken gegen den geplanten Bau hinzuweisen, jeder Versuch, eine Entscheidung unter Umgehung der Behörde durch gewaltsame Verhinderung von Bauarbeiten zu erzwingen, sei aber rechtswidrig. Solch eine Rechtswidrigkeit schließe nicht nur die Annahme eines rechtfertigenden (übergesetzlichen) Notstandes aus, sondern deute auch auf



die Eigenmächtigkeit eines Eingriffes in fremden Besitz geradezu hin.

Zutreffend verwiesen die Rekurswerber allerdings darauf, daß der Frage der Wiederholungsgefahr im Besitzstörungsverfahren Bedeutung nicht abgesprochen werden kann. Im Besitzstörungsverfahren genüge ein Begehren auf Feststellung der erfolgten und auf Unterlassung gleichartiger Störungshandlungen, sofern eine Wiederholungsgefahr gegeben ist (vgl. MietSlg. 28.013, 29.018). Die bloße Feststellung der Störungshandlungen könne nicht Gegenstand eines Besitzstörungsverfahrens sein. Es müsse zumindest die Gefahr neuerlicher Störungshandlungen bestehen. Bei der Prüfung der Wiederholungsgefahr, die in dem Fortbestehen eines Zustandes liege, der keine Sicherungen gegen weitere Rechtsverletzungen bietet, dürfe nicht engherzig vorgegangen werden. Die Wiederholungsgefahr sei solange anzunehmen, als nicht besondere Umstände sie als vollständig beseitigt erscheinen lassen, wobei diese Umstände der Beklagte zu beweisen habe (vgl. MietSlg. 25.004, 26.008, 27.028). Dabei sei auf den Schluß der mündlichen Verhandlung abzustellen (MietSlg. 34.756). Das Erstgericht werde darum, wenn es die Besitzstörung als gegeben annehmen sollte, die Frage der Wiederholungsgefahr zu prüfen und auch die für diese Prüfung allenfalls erforderlichen Feststellungen zu treffen haben.

Das Erstgericht ergänzte sein Verfahren. Mit Ausnahme von Günter Schobesberger brachten die beklagten Parteien noch ausdrücklich vor, daß an der Errichtung des im Hintergebirge geplanten Kraftwerkes kein volkswirtschaftliches

Interesse bestehe, weshalb auch keine Aussicht auf Anerkennung dieses Projektes als bevorzugter Wasserbau und auf staatliche Förderung bestehe. Deshalb sei mit einem Weiterbau durch die klagende Partei nicht zu rechnen und damit die Gefahr der Wiederholung (der Besitzstörung) nicht gegeben. Die Österreichischen Bundesforste hätten mit dem Alpenverein eine Vereinbarung getroffen, wonach das Hintergebirge einschließlich der für das geplante Kraftwerk benötigten Teile zur Erschließung für den Tourismus freigegeben wird. Wolfgang Heitzmann behauptete auch, daß er nur aus Gründen der Recherchierung der Wandermöglichkeiten an der Baustelle vorbeigekommen sei.

Mit seinem nunmehr angefochtenen Endbeschluß sprach das Erstgericht, das seiner Entscheidung die Feststellungen zugrunde legte, die in ihr auf den Seiten 6 bis 11 (AS 242 bis 247) dargestellt sind, aus, daß die beklagten Parteien Georg Blasl, Anton Brandecker, Josef Buchner, Mag. Herbert Heimel, Wolfgang Heitzmann, Konrad Laussamayer, Gerald Rettenegger, Christine Vorderwinkler, Friedrich Witzany, Manfred Zierer und Günter Schobesberger die klagende Partei im ruhigen Besitz ihres Rechtes zur Durchführung von Bauarbeiten (Errichtung eines Sondierstollens und Anlegung einer Materialdeponie) auf den Parzellen Nr. 1988/2, 2008/11 und 1991 der KG Reichraming und zur Zufahrt von Baufahrzeugen zu den genannten Parzellen dadurch gestört haben, daß sie in der Zeit vom 20.6.1984 bis am 27.6.1984 bzw. am 29.6.1984 zusammen mit bis zu hundert anderen Personen so auf der Baustelle und um die Baufahrzeuge herum Aufstellung genommen haben,

daß eine Arbeitsaufnahme durch die Arbeiter der von der klagenden Partei beauftragten Firma Bernegger unmöglich geworden ist oder zumindest wesentlich erschwert war, und zwar Georg Blasl, Anton Brandecker, Josef Buchner, Herbert Heimel, Wolfgang Heitzmann, Konrad Laussamayer, Gerald Rettenegger, Christine Vorderwinkler, Friedrich Witzany und Manfred Zierer am 20.6.1984, Georg Blasl, Anton Brandecker, Herbert Heimel, Wolfgang Heitzmann, Konrad Laussamayer, Gerald Rettenegger, Christine Vorderwinkler, Manfred Zierer und Günter Schobesberger noch zusätzlich an weiteren Tagen. Es erkannte diese Beklagten schuldig, sich jeder weiteren derartigen Störung zu enthalten. Das gegen die beklagten Parteien Otto Harant und Silvester Ahrer gerichtete Klagebegehren wies das Erstgericht ab.

Das Gericht der ersten Rechtstufe ging davon aus, daß der Klägerin der Besitz eines Bestandrechtes zugekommen sei. Das Recht des Gemeingebrauches sei durch die privatrechtliche Vereinbarung, die dem Rechtsbesitz zugrunde liege, eingeschränkt worden und komme daher im Baustellenbereich nicht zum Tragen. Durch das Aufstellen um die Maschinen und Geräte sei in den Besitz der Klägerin eingegriffen worden. Es könne allen beklagten Parteien die Absicht unterstellt werden, das Kraftwerksprojekt Hintergebirge der klagenden Partei zu Fall zu bringen. Darum sei anzunehmen, daß sich die beklagten Parteien (bezüglich derer dem Klagebegehren stattgegeben wurde) des Eingriffes in den Besitz bewußt gewesen seien. Sie hätten eigenmächtig gehandelt, weil sie

ohne behördliche Bewilligung und ohne den Willen des Rechtsbesitzes gehandelt hätten. Die 30tägige Klagefrist sei nicht versäumt worden. Die Wiederholungsgefahr sei nicht auszuschließen.

Georg Blasl, Anton Brandecker, Josef Buchner; Mag. Herbert Heimel, Wolfgang Heitzmann, Christine Vorderwinkler, Friedrich Witzany, Manfred Zierer, Konrad Laussamayer, Gerald Rettenegger und Günter Schobesberger bekämpfen den erstrichterlichen Endbeschluß mit Rekurs wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtiger Beweiswürdigung und Tatsachenfeststellung sowie unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Sie beantragen, das Rekursgericht möge den Endbeschluß "aufheben und - allenfalls nach mittelbarer Beweiswiederholung - dahingehend abändern", daß das Klagebegehren, soweit es sie betrifft, abgewiesen wird, allenfalls die erstrichterliche Entscheidung "aufheben und zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückverweisen". Es ist erkennbar, daß die Rekurswerber die Abänderung des Endbeschlusses, soweit er sie betrifft, im Sinne einer Abweisung des Klagebegehrens oder zumindest die Aufhebung der erstrichterlichen Entscheidung im Rahmen der Anfechtung und die Zurückverweisung der Rechtssache im Ausmaße der Aufhebung zur ergänzenden Verhandlung und neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht erreichen wollen. Die klagende Partei bekämpft die Ausführungen der Rekurswerber und beantragt, dem Rechtsmittel der Gegenseite nicht Folge zu geben.

Dem Rekurse kommt Berechtigung nicht zu.

Nach der vor dem Inkrafttreten der Zivilverfahrens-

Novelle 1986 gegebenen Rechtslage hatte der Streitwert auf das Verfahren über Besitzstörungsansprüche keinen Einfluß. Nunmehr ist aber die Bestimmung des § 518 Abs. 3 ZPO zu beachten, wonach, wenn der Wert des Streitgegenstandes nicht den Betrag von S 15.000,-- übersteigt, der Endbeschluß nur aus den im § 501 angeführten Gründen angefochten werden kann. Diese Bestimmung ist auf die vorliegende Rechtssache anzuwenden, weil die Frist zur Einbringung des Rekurses gegen den angefochtenen Endbeschluß nach dem 28.2.1986 zu laufen begann (Art. VIII § 2 Z. 2 der Zivilverfahrens-Novelle 1986, BGBl. Nr. 71). Damit gewinnt die in die Beantwortung des Rekurses der Gegenseite gegen den Endbeschluß des Erstgerichtes vom 26.11.1984 durch die klagende Partei aufgenommene Behauptung, der Rekurs sei nach der Rechtsprechung (Rechtsprechung des Kreisgerichtes Wels und des Kreisgerichtes Ried) unzulässig, da der Streitwert im Einzelfalle S 15.000,-- nicht übersteige (Streitwert nach RAT S 8.000,--, Streitwert nach GGT S 4.000,--), die von der klagenden Partei nicht widerrufen wurde, die über den bloßen Hinweis auf die Bewertung nach dem Rechtsanwaltsstarife und dem Gerichtsgebührenstarife hinausgehende Bedeutung der Bewertung der Streitsache. Wegen des S 15.000,-- nicht übersteigenden Wertes des Streitgegenstandes in jeder einzelnen der verbundenen Rechtssachen ist auf die Rekursgründe der Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie der unrichtigen Beweiswürdigung und unrichtigen Tatsachenfeststellung nicht Bedacht zu nehmen (§§ 518 Abs. 3 und 501 ZPO).

Die im Rahmen der Rechtsrüge vorgetragene Ansicht

der Rekurswerber, das Erstgericht habe es unterlassen, hinsichtlich der beklagten Parteien Georg Blasl, Gerald Rettenegger, Christine Vorderwinkler, Friedrich Witzany und Manfred Zierer eine konkrete Besitzstörungshandlung festzustellen, ist aktenwidrig. Das Erstgericht stellte ausdrücklich fest (AS 243), daß die Baustelle am 20.6.1984 nach Verständigung über ein weit verzweigtes Benachrichtigungsnetz von einer bis an die hundert Personen zählenden Menschenmenge verstellt wurde, wobei sich die Menschen sowohl auf der Forststraße als auch auf den beiden Zufahrtsrampen aufhielten. Diese Leute trafen ab den frühen Morgenstunden an der Baustelle ein. Darunter befanden sich auch die beklagten Parteien Georg Blasl, Josef Buchner, Mag. Herbert Heimel, Wolfgang Heitzmann, Konrad Laussamayer, Gerald Rettenegger, Christine Vorderwinkler, Friedrich Witzany, Manfred Zierer und Günter Schobesberger, wozu sich im Laufe des Tages noch die beklagten Parteien Anton Brandecker und Otto Harant gesellten, letzterer allerdings erst gegen 17.00 Uhr. Am 20.6.1984 trafen gegen 6.30 Uhr die Bauarbeiter der Firma Bernegger an der Baustelle ein. Sie konnten wegen der dort versammelten Menschen ihre Arbeit nicht aufnehmen, bzw. wurden durch gewaltfreien, passiven Widerstand der Demonstranten an der Inbetriebnahme der Arbeitsgeräte gehindert, indem sich diese so um die Baugeräte und Baufahrzeuge und vor den Stolleneingängen postierten, daß eine Arbeitsaufnahme ohne Gefährdung von Menschen nicht möglich gewesen ist.

Der vom Erstgerichte gemäß der schon in dem Beschlusse des Gerichtes der zweiten Rechtsstufe vom 8.10.1985 (ON 24)

ausgedrückten Rechtsansicht zütreffend angenommene Rechtsbesitz der klagenden Partei erlischt entgegen der Ansicht der Rekurswerber durch den Ablauf des Zeitraumes, für den der klagenden Partei von der Verwaltungsbehörde die Rodungsbewilligung zum Zwecke der Errichtung von Sondierstollen und einer Materialdeponie erteilt wurde, nicht. Schon deshalb, weil es keinesfalls ausgeschlossen erscheint, daß der klagenden Partei neuerlich die erforderliche Bewilligung durch die zuständige politische Behörde erteilt wird, kann nicht gesagt werden, daß die Klägerin keine Möglichkeit mehr habe, ihre Arbeiten fortzusetzen und zu beenden. Daher ist es ohne weiteres möglich, daß die Rekurswerber wieder eine Veranlassung finden, im Rahmen ihres Rechtsbesitzes vorgenommene Arbeiten der Klägerin durch rechtswidrige Maßnahmen zu stören oder zu verhindern. Darum ist die Gefahr der Wiederholung des Eingriffes in den Rechtsbesitz der Klägerin als weiter gegeben anzunehmen.

Die Entscheidung über die Kosten des Rekursverfahrens stützt sich auf die Bestimmungen der §§ 50 und 41 ZPO.

Kreisgericht Steyr, Abt. 5,

am 3. April 1987



**Dr. Walter Schachner**

für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung

Es wird ersucht, in allen Eingaben die  
nebenstehende Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl C 64/84-47

## Ladung zur Parteienvernehmung

Klagende Partei **Ennskraftwerke AG**

Beklagte Partei **Georg Blasl und Andere** Friedrich Witzany ✓

wegen **Besitzstörung**

Zur Beweisführung durch Ihre Vernehmung als Partei werden Sie für den **5. 12. 1986**

**9** Uhr **00**, zu diesem Gericht, **1.** Stock-Erdgeschoss, Zimmer Nr **4**

Verhandlungssaal, geladen.

Sie werden über die Richtigkeit Ihrer Behauptungen, ~~besonders über~~

vernommen werden.

Bei der Beweisführung durch Vernehmung der Parteien werden die Parteien zuerst ohne Beeidigung befragt und aufmerksam gemacht, daß sie unter Umständen verhalten werden können, über ihre Aussagen einen Eid abzulegen. Eine Partei, die unter Eid falsch aussagt, ist mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedroht.

Wenn eine der Parteien zur Tagsatzung nicht kommt oder hierbei die Aussage verweigert, hindert dies nicht die Vernehmung des anwesenden Gegners. Wird der Ladung ohne hinreichenden Grund nicht Folge geleistet, so kann die Gelegenheit versäumt werden, im laufenden Verfahren als Partei auszusagen.

**Bezirksgericht Weyer, am 31.10.1986**

ZPForm **44** (Ladung zur Parteienvernehmung, § 375 ZPO)

Erl. 11.644/20-I 2/83

Mag. Franz Weingartsbörger

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung





DR. ERHARD HACKL · DR. KARL HATAK

Rechtsanwälte · Verteidiger in Strafsachen

Buchner-Ennskraftwerke  
Dr.H/wi/268/84

Herrn  
Friedrich Witzany

Im Sommerlandl 7  
4490 St. Florian

**NEUE ADRESSE**

A-4020 LINZ  
HOFGASSE 7  
A-4020 Linz TEL. 27 62 34, 27 62 35  
Telefon (0732) 27 62 34, 27 62 35

Linz, am 14.11.1985

Betrifft: Entscheidung des Kreisgerichtes Steyr

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bekanntlich haben Kollege Dr. Norbert Gugerbauer und ich gemeinsam im Auftrag sämtlicher 14 Beklagter des Besitzstörungsverfahrens beim BG Weyer im Dezember 1984 Rekurs gegen die Entscheidung des BG Weyer erhoben.

Dann war ziemlich lange von dieser Angelegenheit nichts zu hören und ist mir als erstes in der Folge nicht die Entscheidung des Kreisgerichtes Steyr zugestellt worden, sondern die Ladung des Bezirksgerichtes Weyer für den

22.11.1985 10.00 Uhr

=====

zu einer weiteren Verhandlung.

Über Urgenz ist mir dann natürlich doch eine Ausfertigung der Entscheidung des Kreisgerichtes Steyr zur Verfügung gestellt worden, aus der sich im wesentlichen ergibt, daß der Rekurs, soweit er vom Viertbeklagten Otto Harant wegen Nichtigkeit erhoben wurde, verworfen wurde.

Im übrigen wurde dem Rekurs Folge gegeben, der angefochtene Beschluß aufgehoben und die Rechtssache zur ergänzenden Verhandlung und neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen.

Der Rechtsstandpunkt des Zweitgerichtes ist dahingehend zu beschreiben, daß bemängelt wird, daß nicht festgestellt wurde, ob jeder einzelne Beklagte in der in den Klagen angeführten Zeit vom 20.6.84 bis zur Einbringung der Klage in einem Bereiche in dem Klägerin Bauarbeiten vornahm, sich vor einer oder mehreren Baumaschinen aufstellte und dadurch den Bauarbeitern den Zutritt zu den Arbeitsgeräten verwehrte, sowie die Zufahrt der Baufahrzeuge zur Baustelle verhinderte.

Kanzleistunden:  
8-12 und 13-17 Uhr  
Parteienverkehr nur nach vorheriger (tel.) Terminvereinbarung.

Bankverbindung:  
Raiffeisenbank Linz-Urfahr  
Normalkonto: 05.026.554

Nur soweit dies festgestellt und bejaht werden könnte, wäre der von der Klägerin geltend gemachte Eingriff in den Rechtsbesitz anzunehmen.

Die Überlegung, daß das Verhalten der Beklagten durch den Gemeingebrauch nach dem Forstgesetz bzw. dem Wasserrechtsgesetz gedeckt sei, wird von dem Rekursgericht verworfen.

Auch die Überlegungen zum entschuldigenden Notstand werden vom Rekursgericht verworfen, dies jedoch meines Erachtens unter einer völlig falschen Begründung.

Wesentlich ist aber weiters die Rechtsansicht des Gerichtes II. Instanz, daß die Frage der Wiederholungsgefahr unvollständig geprüft wurde. Die Wiederholungsgefahr ist nur solange anzunehmen, als nicht besondere Umstände sie als vollständig beseitigt erscheinen lassen.

Es kann durchaus davon ausgegangen werden, daß aufgrund der Entwicklungen dieser Angelegenheit das Erstgericht es sehr schwer haben wird, seine ursprüngliche Entscheidung zu wiederholen.

Der guten Ordnung halber weise ich noch darauf hin, daß bitte abzuklären ist, ob die im Verfahren I. Instanz nicht anwaltlich vertretenen Personen im weiteren Verfahren ebenfalls wiederum sich selbst vertreten wollen, oder ob die für das Rekursverfahren erteilte Vollmacht auch im ergänzenden Verfahren zum Tragen kommen soll.

Im übrigen würde sich aus taktischen Gründen empfehlen, wenn irgendeiner der Beklagten ausschließlich durch mich, ein anderer der Beklagten ausschließlich durch den Kollegen Dr. Norbert Gugerbauer und die übrigen vertretenen Personen gemeinsam durch uns beide vertreten werden.

Dies müßte ebenfalls vor der nächsten Verhandlung - 22.11.1985 - abgeklärt werden. Ansonsten müßte es ausreichen, wenn unmittelbar vor dem Verhandlungstermin eine gemeinsame Besprechung stattfindet.

Mit vorzüglicher Hochachtung



N.S.: Die für den 22.11.1985 anberaumte Verhandlung wurde auf den

13.12.1985 14.00 Uhr Zimmer: 4 BG Weyer  
=====

verlegt.

d.o.



Rechtsanwalt  
**DR. NORBERT GUGERBAUER**  
Verteidiger in Strafsachen

A-4690 Schwanenstadt  
Linzer Straße 2  
Tel. 07673/31 56 Serie  
Telex 26445 eclaw  
DVR: 0410900  
Kto. Nr. 158 bei der  
Sparkasse Schwanenstadt

Herrn  
Friedrich Witzany  
Landesbeamter

Im Sommerlandl 7  
4490 St. Florian

Schwanenstadt, 19850117


Betr.: Hintergebirge/EKW

Sehr geehrter Herr Witzany!

In dieser Rechtsache haben Kollege Dr. Karl Hatak und ich auch in Ihrem Namen Rekurs gegen den Endbeschluß des Bezirksgerichtes Weyer vom 26.11.1984 erhoben. Der Ordnung halber ersuche ich Sie höflich, beiliegendes Vollmachtsformular unterfertigt an mich zu retournieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Beilage



Buchner-Ennskraftwerke  
Dr.h/wi/268/84

Herrn  
Friedrich Vitzany

Im Sommerlandl 7  
4490 St. Florian

A-4020 Linz, Hofgasse 7  
Tel. (0732) 276234, 276235

Linz, am 12.12.1984

Betrifft Endbeschuß des BG Weyer vom 26.11.1984

Sehr geehrte Herren!

Zwischenzeitlich ist der Endbeschuß, mit welchem festgestellt wurde, daß alle Beklagten des Verfahrens den Besitz der Ennskraftwerke-AG gestört haben und schuldig erkannt wurden in Hinkunft weitere Störungshandlungen zu unterlassen, zugekommen.

Gleichzeitig wurden die Beklagten in den Ersatz der Kosten der klagenden Partei über öS 69.168,48 verfällt.

Es wurde bereits nach der mündlichen Verkündigung des Endbeschlusses anläßlich der letzten Verhandlung erörtert, Rekurs gegen den Endbeschuß einzubringen.

Zur Vorbereitung und Erörterung der Angelegenheit habe ich mit Herrn Kollegen Dr. Gugerbauer einen Termin in meiner Kanzlei vereinbart und zwar für den

Dienstag, 18.12.1984, 14.00 Uhr

=====

und bitte, im Falle, daß Sie ein Rekurs in Erwägung ziehen, was zu empfehlen ist, um Ihre Vorsprache.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Arbeitsgemeinschaft Hintergebirge  
Postfach 25  
4460 Losenstein

---

26. November 1984

P r e s s e a u s s e n d u n g

Das beim Bezirksgericht Weyer anhängige Verfahren, das von den Enns-Kraftwerken angestrengt wurde, ging heute vorläufig mit der Verurteilung der 14 Angeklagten als Besitzstörer zu Ende. Sie wurden beschuldigt, die Bauarbeiten im Hintergebirge gestoppt zu haben. Unter den Verurteilten befinden sich der Bundesobmann der Vereinten Grünen, Josef Buchner, und der ÖVP-Obmann von Reichraming, zugleich Gemeinderat und Umweltsprecher, Silvester Ahrer.

Die Arbeitsgemeinschaft Hintergebirge stellt dazu fest, daß die Bauarbeiten ohne vollständige Genehmigung begonnen wurden, das Kraftwerksprojekt nicht mehr im Energiekonzept der Bundesregierung aufscheint und daher ein Wiederholungsfall einer Behinderung von Arbeiten nicht mehr gegeben ist.

Landeshauptmann Dr. Ratzenböck hätte als Aufsichtsratsvorsitzender der OKA die Enns-Kraftwerke veranlassen können, die Klage zurückzuziehen, da die Realisierung des Speicherprojektes auch aus politischen Gründen als nicht mehr möglich erscheint. Es drängt sich die Vermutung auf, daß es dem Landeshauptmann darauf ankommt, mit dem Verfahren die Exponenten der Kraftwerksgegner im Ennstal, umweltbewußte Leute in seinen eigenen Reihen und den Obmann einer grünen Partei zu treffen.

Von den Beklagtenvertretern wurden Handelsminister Steger und Landeshauptmann Ratzenböck als Zeugen beantragt. Die heutige Entscheidung wird angefochten.

Gerald Rettenegger e.h.

  
Friedrich Witzany e.h.

Es wird ersucht, in allen Eingaben die  
nebenstehende Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl C 64/84-12

## Ladung zur Parteienvernehmung

Klagende Partei      **Ennskraftwerke AG**  
Beklagte Partei      **Georg Blasl und andere**  
wegen                **Besitzstörung**

Zur Beweisführung durch Ihre Vernehmung als Partei werden Sie für den **26.11.1984**

**9 Uhr 00**, zu diesem Gericht, **1. Stock-Erdgeschoß**, Zimmer Nr. **4**

~~Verhandlungssaal~~, geladen.

Sie werden über die Richtigkeit Ihrer Behauptungen, besonders über

vernommen werden.

Bei der Beweisführung durch Vernehmung der Parteien werden die Parteien zuerst ohne Beeidigung befragt und aufmerksam gemacht, daß sie unter Umständen verhalten werden können, über ihre Aussagen einen Eid abzulegen. Eine Partei, die unter Eid falsch aussagt, ist mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedroht.


Wenn eine der Parteien zur Tagsatzung nicht kommt oder hierbei die Aussage verweigert, hindert dies nicht die Vernehmung des anwesenden Gegners. Wird der Ladung ohne hinreichenden Grund nicht Folge geleistet, so kann die Gelegenheit versäumt werden, im laufenden Verfahren als Partei auszusagen.

Bezirksgericht Weyer  
am 16. 10. 1984

ZPForm 44 (Ladung zur Parteienvernehmung, § 375 ZPO)

Erl. 11.644/20-I 2/83

Mag Franz Weingartner  
Für die Richtigkeit der Abschrift  
des Urteils der Geschäftsabteilung



## Zeugenladung

Herrn ~~Frau~~ Friedrich Witzany, Beamter, Im Sommerlandl. 7, 4490 St.  
in ..... Florian .....

Sie werden ersucht, zur Ablegung einer Zeugenaussage in der Rechtssache

der klagenden Partei **Ennskraftwerke AG** gegen

die beklagte Partei **Georg Blasl und andere**

wegen **Besitzstörung**

am **26. 11. 1984**, **9 Uhr 00**, zu diesem Gericht, **1. Stock ~~Erdgeschoß~~**,

Zimmer Nr. **4**, **Verhandlungssaal**, zu kommen.

Den Gegenstand Ihrer Vernehmung bilden folgende Umstände:

**Obige Rechtssache.**

Bezirksgericht Weyer

am **16. 10. 1984**

Mag Franz Weingartner  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung

## Amtsbestätigung

Der Zeuge ist um ..... Uhr entlassen worden.

Der Beweisführer ist auf Grund bewilligter Verfahrenshilfe von der Entrichtung der Zeugengebühr befreit: Ja - nein.

Kostenvorschuß erliegt unter PGNr.:

### Zur Nachricht:

#### Reise- und Aufenthaltskosten

Der Zeuge hat Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reisekosten, in der Regel in der Höhe der Kosten für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels unter Ausnützung aller Tarifermäßigungen. Bei Benützung der Eisenbahn wird der Fahrpreis der zweiten Klasse, einschließlich einer Platzkarte, vergütet. Ferner hat der Zeuge Anspruch auf Ersatz des notwendigen Mehraufwandes für Verpflegung und Nächtigung nach Maßgabe der gesetzlichen Sätze (Frühstück 30 S, Mittag- und Abendessen jeweils 66 S, Nächtigung 96 S, wobei der Betrag für Nächtigung gegen Bescheinigung bis zum Dreifachen überschritten werden kann). Zeugen, die im öffentlichen Dienst stehen und über dienstliche Wahrnehmungen vernommen werden, haben statt dessen Anspruch auf eine Gebühr wie nach der für sie geltenden Reisegebührenschrift.

#### Entschädigung für Zeitversäumnis

Erwerbstätige haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienst- oder Einkommensentgangs. An Stelle dieses Ersatzes kann der Zeuge den Ersatz der Kosten eines notwendigen Stellvertreters begehren; ausschließlich im Haushalt tätigen Zeugen werden die angemessenen Kosten einer notwendigen Hilfskraft ersetzt.

Zeugen, die im öffentlichen Dienst stehen und über dienstliche Wahrnehmungen vernommen werden, haben keinen Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis.

#### Begleitperson

Bedarf der Zeuge wegen seines Alters oder wegen eines Gebrechens einer Begleitperson, so hat diese einen Gebührenanspruch wie ein Zeuge.

#### Anspruchsbescheinigung

Der Zeuge hat diese Ladung vorzulegen und die für die Gebührenbestimmung bedeutsamen Umstände, besonders durch Vorlage einer Bestätigung über den Verdienst- oder Einkommensentgang oder die Entlohnung eines Stellvertreters oder einer Hilfskraft, gegebenenfalls auch durch Vorlage einer Bestätigung seiner Dienststelle über die Höhe der ihm zustehenden Reisegebühren, zu bescheinigen.

Müßte der Zeuge zu seiner Vernehmung aus einem weiter entfernten Ort als dem auf der Ladung angeführten Zustellort anreisen, so hat er dies zur Wahrung seines höheren Gebührenanspruchs unverzüglich dem Gericht anzuzeigen.

**Geltendmachung der Gebühren und Rechtsmittel**

Der Zeuge hat den Anspruch auf seine Gebühr binnen vierzehn Tagen nach der Vernehmung (dem Gerichtstermin) bei sonstigem Verlust mündlich oder schriftlich bei diesem Gericht geltend zu machen.

Gegen die Entscheidung über die Gebühr kann der Zeuge binnen vierzehn Tagen nach der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidung (im Falle der schriftlichen Ausfertigung nach der Zustellung der Entscheidung) Beschwerde an den Leiter dieses Gerichtes erheben.

**Kostenersatzpflicht, Haftung für Schaden, Zwangsmittel**

Ordnungsgemäß geladene Zeugen, die ohne genügende Entschuldigung nicht zu Gericht kommen, sind zum Ersatz aller durch ihr Ausbleiben verursachten Kosten verpflichtet und haften den Parteien für den durch die Vereitelung oder Verzögerung der Beweisführung verursachten Schaden. Zeugen, die trotz gehöriger Ladung nicht erscheinen, werden außerdem unter gleichzeitiger Verhängung einer Ordnungsstrafe bis 1.000 S (allenfalls Haft bis 10 Tage) neuerlich geladen. Bei wiederholtem Ausbleiben werden die Ordnungsstrafen innerhalb des gesetzlichen Ausmaßes verdoppelt und die zwangsweise Vorführung des Zeugen angeordnet.

## Gebührenbestimmung nach dem Gebührenanspruchsgesetz Zahlungsanweisung

1. Reisekosten . . . . . S ..... g  
 ..... S ..... g  
 ..... S ..... g

**2. Aufenthaltskosten**

a) Mehraufwand für die Verpflegung:

..... Frühstück, ..... Mittagessen, ..... Abendessen . . . . . S ..... g

b) Auslagen für unvermeidliche Nächtigung . . . . . S ..... g

**3. Entschädigung für Zeitversäumnis**

Verdienst-Einkommens-entgang: ..... Stunden zu je ..... S ..... g, das sind . . . . . S ..... g

Kosten für Stellvertreter/Hilfskraft . . . . . S ..... g

S u m m e . . . . . S ..... g

aufgerundet gemäß § 20 Abs. 3 GebAG 1975 auf . . . . . S

Der Rechnungsführer wird angewiesen, den Betrag von . . . . . S

(in Worten ..... Schilling)

auf Grund der der beweisführenden Partei bewilligten Verfahrenshilfe-

mangels Kostenvorschusses – aus den Amtsgeldern

aus dem unter Parteiengelder-Nummer ..... erliegenden Kostenvorschuß –

an Herrn/Frau ..... auszuzahlen.

.....  
Bediensteter der Geschäftsstelle

Ich bestätige, den Betrag von ..... S (i. W. .... Schilling)

heute richtig erhalten zu haben.

....., am ..... 19 .....

.....  
Unterschrift des Empfangsberechtigten



Es wird ersucht, in allen Eingaben die  
nebenstehende Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl C 64/84

## Ladung

Klagende Partei Ennskraftwerke AG

Beklagte Partei Friedrich Witzany

wegen Besitzstörung

Die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung über die Klage

wird auf den 2. 10. 1984 , 9 Uhr 00 , ~~an diesem Gericht,~~ an Ort u. Stelle in Reichraming,  
Hintergebirge ~~Stockhofgasse 33~~

~~Zimmer Nr. 11~~ , ~~Verhandlungssaal~~ , anberaumt.

Voraussichtliche Dauer (ohne Gewähr): 10/2 Std.

Bezirksgericht Weyer

am 29. 8. 1984

**Belehrung umseits  
Bitte wenden!**

ZPForm 34 (Ladung auf Grund einer Klage im bezirksgerichtlichen Verfahren, §§ 437, 438 ZPO)

Erl. 11.634/22 - I 2/83

Es wird ersucht, in allen Eingaben die nebenstehende Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl C 64/84

## Zeugenladung

Herrn ~~Franz~~ Friedrich Witzany, Beamter, Im Sommerland 1-7, St. Florian  
in \_\_\_\_\_

Sie werden ersucht, zur Ablegung einer Zeugenaussage in der Rechtssache

der klagenden Partei Ennskraftwerke AG gegen

die beklagte Partei Georg Blasl und andere

wegen Besitzstörung

am 2. 10. 1984 , 9 Uhr 00 , ~~an diesem Gericht,~~ ~~Stockmaringeschek,~~  
an Ort u. Stelle in Reichraming,  
Hintergebirge

~~Zimmer-Nr.~~ , ~~Verhandlungsraum~~ , zu kommen.

Den Gegenstand Ihrer Vernehmung bilden folgende Umstände:

Obige Rechtssache.

Bezirksgericht Weyer

am 29. 8. 1984 .

Mag. Franz Weinsteiner  
Für die Richtigkeit der  
der Leiter des Bezirksgerichts

### Amtsbestätigung

Der Zeuge ist um Uhr entlassen worden.

Der Beweisführer ist auf Grund bewilligter Verfahrenshilfe von der Entrichtung der Zeugengebühr befreit:  
Ja - nein. Kostenvorschuß erliegt unter PGNr.:

#### Zur Nachricht:

##### Reise- und Aufenthaltskosten

Der Zeuge hat Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reisekosten, in der Regel in der Höhe der Kosten für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels unter Ausnützung aller Tarifiermäßigungen. Bei Benützung der Eisenbahn wird der Fahrpreis der zweiten Klasse, einschließlich einer Platzkarte, vergütet. Ferner hat der Zeuge Anspruch auf Ersatz des notwendigen Mehraufwandes für Verpflegung und Nächtigung nach Maßgabe der gesetzlichen Sätze (Frühstück 25 S, Mittag- und Abendessen jeweils 55 S, Nächtigung 80 S, wobei der Betrag für Nächtigung gegen Bescheinigung bis zum Dreifachen überschritten werden kann). Zeugen, die im öffentlichen Dienst stehen und über dienstliche Wahrnehmungen vernommen werden, haben statt dessen Anspruch auf eine Gebühr wie nach der für sie geltenden Reisegebührevorschrift.

##### Entschädigung für Zeitversäumnis

Erwerbstätige haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienst- oder Einkommensentgangs. An Stelle dieses Ersatzes kann der Zeuge den Ersatz der Kosten eines notwendigen Stellvertreters begehren; ausschließlich im Haushalt tätigen Zeugen werden die angemessenen Kosten einer notwendigen Hilfskraft ersetzt.

Zeugen, die im öffentlichen Dienst stehen und über dienstliche Wahrnehmungen vernommen werden, haben keinen Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis.

##### Begleitperson

Bedarf der Zeuge wegen seines Alters oder wegen eines Gebrechens einer Begleitperson, so hat diese einen Gebührenanspruch wie ein Zeuge.

##### Anspruchsbescheinigung

Der Zeuge hat diese Ladung vorzulegen und die für die Gebührenbestimmung bedeutsamen Umstände, besonders durch Vorlage einer Bestätigung über den Verdienst- oder Einkommensentgang oder die Entlohnung eines Stellvertreters oder einer Hilfskraft, gegebenenfalls auch durch Vorlage einer Bestätigung seiner Dienststelle über die Höhe der ihm zustehenden Reisegebühren, zu bescheinigen.

Müßte der Zeuge zu seiner Vernehmung aus einem weiter entfernten Ort als dem auf der Ladung angeführten Zustellort anreisen, so hat er dies zur Wahrung seines höheren Gebührenanspruchs unverzüglich dem Gericht anzuzeigen.

**Geltendmachung der Gebühren und Rechtsmittel**

Der Zeuge hat den Anspruch auf seine Gebühr binnen vierzehn Tagen nach der Vernehmung (dem Gerichtstermin) bei sonstigem Verlust mündlich oder schriftlich bei diesem Gericht geltend zu machen.

Gegen die Entscheidung über die Gebühr kann der Zeuge binnen vierzehn Tagen nach der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidung (im Falle der schriftlichen Ausfertigung nach der Zustellung der Entscheidung) Beschwerde an den Leiter dieses Gerichtes erheben.

**Kostenersatzpflicht, Haftung für Schaden, Zwangsmittel**

Ordnungsgemäß geladene Zeugen, die ohne genügende Entschuldigung nicht zu Gericht kommen, sind zum Ersatz aller durch ihr Ausbleiben verursachten Kosten verpflichtet und haften den Parteien für den durch die Vereitelung oder Verzögerung der Beweisführung verursachten Schaden. Zeugen, die trotz gehöriger Ladung nicht erscheinen, werden außerdem unter gleichzeitiger Verhängung einer Ordnungsstrafe bis 1.000 S (allenfalls Haft bis 10 Tage) neuerlich geladen. Bei wiederholtem Ausbleiben werden die Ordnungsstrafen innerhalb des gesetzlichen Ausmaßes verdoppelt und die zwangsweise Vorführung des Zeugen angeordnet.

**Gebührenbestimmung nach dem Gebührenanspruchsgesetz  
Zahlungsanweisung**

1. Reisekosten . . . . . S ..... g  
..... S ..... g  
..... S ..... g

**2. Aufenthaltskosten**

a) Mehraufwand für die Verpflegung:

..... Frühstück, ..... Mittagessen, ..... Abendessen ..... S ..... g

b) Auslagen für unvermeidliche Nächtigung . . . . . S ..... g

**3. Entschädigung für Zeitversäumnis**

Verdienst-Einkommens-entgang: ..... Stunden zu je ..... S ..... g, das sind . . . . . S ..... g

Kosten für Stellvertreter/Hilfskraft . . . . . S ..... g

**S u m m e . . . . . S ..... g**

aufgerundet gemäß § 20 Abs. 3 Geb'AG 1975 auf . . . . . S

Der Rechnungsführer wird angewiesen, den Betrag von . . . . . S

(in Worten ..... Schilling)

auf Grund der beweisführenden Partei bewilligten Verfahrenshilfe –

mangels Kostenvorschusses – aus den Amtsgeldern

aus dem unter Parteiengelder-Nummer ..... erliegenden Kostenvorschuß –

an Herrn/Frau ..... auszuzahlen,

.....  
Bediensteter der Geschäftsstelle

Ich bestätige, den Betrag von ..... S (i. W. .... Schilling)  
heute richtig erhalten zu haben.

....., am ..... 19.....

.....  
Unterschrift des Empfangsberechtigten

Es wird ersucht, in allen Eingaben die  
nebenstehende Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl C 76/84-1

## Ladung

Klagende Partei Ennskraftwerke AG

Beklagte Partei Friedrich Witzany

wegen Besitzstörung

Die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung über die Klage

wird auf den 2. 7. 1984, 14 Uhr 00, bei diesem Gericht, 1. Stock/Erdgeschoss,

Zimmer Nr. 4, Verhandlungssaal, anberaumt.

Voraussichtliche Dauer (ohne Gewähr):

Bezirksgericht Weyer

am 27. 6. 1984

Mag Franz Weingartsberger

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsstelle

**Belehrung umseits  
Bitte wenden!**

ZPForm **34** (Ladung auf Grund einer Klage im bezirksgerichtlichen Verfahren, §§ 437, 438 ZPO)

Erl. 11.634/22 - I 2/83

Einstweilige Vorkehrung gem. § 458 ZPO.

Klagende Partei: Ennskraftwerke Aktiengesellschaft

Beklagte Partei: **Friedrich Witzany**

wegen: **Besitzstörung**

Dem Beklagten wird ab sofort für die Dauer dieses Rechtsstreites verboten, die klagende Partei bei der Durchführung von Arbeiten auf den Parzellen 1988/2 und 2008/11 sowie 1991 je KG Reichraming zu stören oder die Zufahrt von Baufahrzeugen zu diesen Parzellen zu behindern.

Gemäß § 518 Abs. 2 ZPO ist eine abgesonderte Anfechtung dieser Verfügung nicht zulässig.

Begründung:

In der zu obiger Geschäftszahl eingebrachten Besitzstörungsklage bringt die klagende Partei vor, daß sie von den Österreichischen Bundesforsten unter anderem die oben angeführten Grundstücke in Bestand genommen hat und darauf derzeit Arbeiten zur Errichtung eines Sondierstollens und zur Anlegung einer Materialdeponie durchführt und daß sie an der Durchführung dieser Arbeiten durch den Beklagten dadurch verhindert wird, daß dieser zusammen mit zahlreichen anderen Personen die Baustelle seit 20.6.1984 besetzt hält und die Zufahrt von Baufahrzeugen zur Baustelle verhindert.

Die klagende Partei hat die Erlassung einer einstweiligen Verfügung im obigen Sinne beantragt.

Gemäß § 458 ZPO kann der Richter solche einstweiligen Vorkehrungen anordnen, falls dies zur Abwendung der dringenden Gefahr widerrechtlicher Beschädigungen, zur Verhütung von Gewalttätigkeiten oder zur Hintanhaltung eines unwiederbringlichen Schadens nötig erscheint.

Aus dem Vorbringen der klagenden Partei in der Besitzstörungsklage ergibt sich bereits eine solche Gefahr in allen drei aufgezeigten Richtungen. Erhärtet wird dies noch dadurch, daß bei diesem Gerichte zu Z 36/84 bereits Strafanzeigen wegen Sachbeschädigung und Nötigung gegen unbekannte Täter eingebracht worden sind. Der unwiederbringliche Schaden erhellt daraus, daß die an der Baustelle eingesetzten Arbeiter trotz der Verhinderung ihres Arbeitseinsatzes weiter entlohnt werden müssen.

Es war daher antragsgemäß obige Einstweilige Vorkehrung zu erlassen, wobei allerdings anzufügen war, daß diese nur für die Dauer dieses Rechtsstreites zu gelten hat, da durch die Wirksamkeit des zu ergehenden Endbeschlusses die einstweilige Vorkehrung wirkungslos wird.

Bezirksgericht Weyer,

am 27. Juni 1984.

Mag Franz Weingartberger,  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsverteilung

**BEZIRKSGERICHT WEYER**

C 76/84

Eingel. 27. JUNI 1984 Uhr Min.

fach, mit Bellagen Akten

GKM Halbschriften

1

Dr.Ch/c  
An das

**Bezirksgericht**

3335 Weyer

Klagende Partei:

**ENNSKRAFTWERKE AKTIENGESELLSCHAFT**

**Resthofstraße Nr. 2**

**4400 Steyr**

vertreten durch:

Verteidiger in Zivilsachen, Rechtsanwälte

**DR. WALTER CHESTL**

**DR. WILFRIED WERBICK**

4400 Steyr, Promenade 4, Tel. 07252 / 22 0 08  
VKB Steyr, Kto. 1520009/Sparkasse Steyr Kto.00000 13 110

**Vollmacht gemäß § 30 Abs. 2 ZPO erteilt**

Beklagte Partei:

**Friedrich Witzany**

**Beamter**

**Im Sommerlandl 7**

**4490 St. Florian**

wegen:

**Besitzstörung**

(Streitwert nach GGT S 4.000,--

Streitwert nach RAT S 8.000,--)

**K L A G E**

und

**A n t r a g**

auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung

2 fach, R

Die klagende Partei hat von der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) unter anderem im Bereich der "Kaiblingmauer" des Reichramingbaches verschiedene Grundstücke in Bestand genommen. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 3. Mai 1984, Agrar - 40 - 1983 bzw. ForstR - 46 - 1984 wurde der klagenden Partei die Bewilligung zur Rodung von Teilflächen der Parzellen Nr. 1988/2 und 2008/11 je KG Reichraming zum Zwecke der Errichtung von Sondierstollen, sowie zur Anlegung einer Materialdeponie auf der Parzelle 1991 KG Reichraming erteilt.

B e w e i s : Akt der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land Agrar - 40 - 1983 bzw. ForstR - 46 - 1984.

Nach Beginn der Arbeiten an dieser Baustelle haben der Beklagte und andere Personen, beginnend mit 20. Juni 1984, und in den folgenden Tagen die gegenständliche Baustelle besetzt. Durch ihre Handlungsweise verhindern der Beklagte und die anderen, daß die Bauarbeiten an dieser Baustelle zum Zwecke der Errichtung von Sondierstollen durchgeführt werden und verhindern auch die Zufahrt der Baufahrzeuge zur gegenständlichen Baustelle.

B e w e i s : Inspektor N. Luaplecker, Beamter des Gendarmeriepostens Reichraming, p.A. Gendarmerieposten Reichraming, Bezirksinspektor Josef Stangl, Gendarmeriebeamter, p.A. Gendarmerieposten Reichraming, Oberstleutnant Karl Flixeder, Bezirksgendarmeriekommando Steyr, 4400 Steyr, Schloß Lamberg, weitere Beweise vorbehalten.

Der Beklagte und andere Personen verhindern durch massiven Widerstand bis zum heutigen Tage die Durchführung der notwendigen Arbeiten und wird daher die klagende Partei entscheidend in ihren Besitzrechten gestört.

Es wird daher beantragt

1. der



Gemäß § 458 ZPO Endbeschluss: iche einstweiligen Vorkehrungen anordnen, falls dies zur Abwendung der dringenden Gefahr Der Beklagte hat die klagende Partei dadurch, daß er die Durchführung von Bauarbeiten (Errichtung eines Sondierstollens und die Anlegung einer Materialdeponie) auf den Parzellen Nr. 1988/2, 2008/11 sowie 1991 je KG Reichraming und die Zufahrt von Baufahrzeugen zu den genannten Parzellen behinderte, im ruhigen Besitz der oben angeführten Parzellen gestört.

Aus dem Vorbringen der klagenden Partei in der Besitzstörungsklage ergibt sich, daß die Beklagte sich jeder weiteren derartigen Störung bei Exekution zu enthalten und der Klägerin die Kosten dieses Rechtsstreites binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

Gerichte zu Z 36/84 bereits Strafanzeigen wegen Sachbeschädigung und Notigung gegen unbekannte Täter eingebracht worden sind. Der unwiederbringliche Schaden erhält daraus, daß die an der Baustelle eingesetzten Arbeiter trotz der Verhinderung ihres Arbeitseinsatzes

EINSTWEILIGEN VERFÜGUNG:

Dem Beklagten wird ab sofort verboten, die klagende Partei bei der Durchführung von Arbeiten auf den Parzellen 1988/2 und 2008/11 sowie 1991 je KG Reichraming zu stören oder die Zufahrt von Baufahrzeugen zu diesen Parzellen zu behindern.

Es war daher antragsgemäß eine einstweilige Vorkehrung zu erlassen. Es wird daher antragsgemäß eine einstweilige Vorkehrung zu erlassen. Es wird daher antragsgemäß eine einstweilige Vorkehrung zu erlassen. Es wird daher antragsgemäß eine einstweilige Vorkehrung zu erlassen.

**Ennskraftwerke Aktiengesellschaft**

Steyr, 1984-06-26

Bezirksgericht Weyer,

am 27. Juni 1984.

Mrs. P. ...  
Für die ...  
...

1

§ 9. Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern:

Abs. 1:

Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen."

Gemeingebrauch: s. § 8 *Ausführungen Seite 3*

~~av.-Abs.-2:~~

~~Errichtung-~~

öffentliche Gewässer =

§ 2: das Bett (Schotterfläche) gehört zum GEWÄSSER.

§ 4: Öffentliches Wassergut:

Auch die "Hochwasserabflußgebiete" sind öffentliches Wassergut.

Besondere Wasserbenutzung

2

§ 10: Benutzung des Grundwassers

"Der GRUNDEIGENTÜMER bedarf zur Benutzung des Grundwassers ... keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde ... wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht."

aber: EKW nur BESITZER!

daher Abs. 2 geltend:

"In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich."

Grundwasser

3

§ 38: Besondere bauliche Herstellungen.

Abs. 1: "Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer (Anm. Rampen und Aufschüttungen ...)" ist eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen.

Ausnahme - Abs. 2:

b) kleine Wirtschaftsbrücken und -stege ...

wenn dies daher eine Wirtschaftsbrücke ist (Brücke für bauwirtschaftliche Maßnahmen!), so braucht der Besitzer eine baurechtliche Genehmigung.

3

Es besteht der Verdacht, daß die EKW keine baurechtliche Genehmigung haben - denn Wortlaut der Klage:

"Bewilligung zur Rodung von Teilflächen der Parzellen ...

= nur RODUNGSGENEHMIGUNG.

aber: keine baurechtliche u. wasserrechtliche Bewilligung wird bei der Klage als BEWEIS angeführt!

§ 56: Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt.

4

Abs. 1:

"Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt, wie zum Beispiel Pumpversuche oder wasserbauliche und wasserwirtschaftliche Versuche in der freien Natur, bedürfen einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen ... zu befürchten ist."

ad "öffentliche Interessen":

§ 105: Öffentliche Interessen

Wenn b) "eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer ... zu besorgen ist." Aufschüttungen, stabile Rampen ...

d) "ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer <sup>Dr. Herbst</sup> herbeigeführt würde" Verengung der Wasserführung, Baggerungen u. erhebliche Veränderungen des Bachufers...

H

e) "die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde" + alte Baumaschinen mit beträchtlichen Ölverlusten (Stromaggregat, Tank - wurden nicht in Wannen gestellt, noch dazu in unmittelbarer Nähe des fließenden Gewässers)

Dr. Herbst soll ausführen, wieviel M <sup>3</sup> <sup>Tank</sup> Wasser durch einen Liter Öl verschmutzt werden.

H

1 Tropfen ... 1000 Liter

f) "eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches"  
(wesentliche Störung des Badebetriebs - man kann sich  
an Ort und Stelle nicht mehr frei bewegen, Bachverunreinigung  
durch Baggerungen usw.

siehe dazu § 8: Gemeingebrauch: ...

H "Beeinträchtigung oder Gefährdung ... der ästhetischen Wirkung  
eines Ortsbildes oder der Naturschönheit entstehen kann"

+ Stellungnahme Dr. Herbst!

Ausführungen zu "GEMEINGEBRAUCH":

1 § 8. Gemeingebrauch an öffentlichen und privaten Gewässern.

"In öffentlichen Gewässern ist der gewöhnliche, ohne besondere  
Vorrichtungen vorgenommene (Anm. Brücken, Rampen, Baggerungen ...),  
die gleiche Benutzung durch andere nicht ausschließende Gebrauch  
des Wassers zum Baden, Waschen, Tränken ... dann die Gewinnung  
von Pflanzen ... Sand, Schotter, Steinen" (d. h. wenn einer diese  
Tätigkeiten durchführt im Sinne des Gemeingebrauchs, so darf er  
andere bei den gleichen oder anderen Tätigkeiten im Sinne des  
Gemeingebrauchs nicht behindern!), soweit dadurch weder der  
Wasserlauf (Anm. Einengung des Betts, Aufschüttungen, Tümpel-  
bildungen), die Beschaffung <sup>erheit</sup> des Wassers (Anm.: bei Baggerungen  
wurde das Wasser beträchtlich verschmutzt, Ölaustritte bei Bau-  
maschinen in unmittelbarer Nähe des fließenden Gewässers ...) oder  
die Ufer (Baggerungen, Baumfällungen als unmittelbare Folge der  
Baggerarbeiten ...) gefährdet noch ein Recht verletzt oder ein  
öffentliches Interesse (Anm. siehe Seite 2) beeinträchtigt noch  
jemandem ein Schaden zugefügt wird, ohne besondere Bewilligung  
der Wasserrechtsbehörde unentgeltlich erlaubt."

+ Durch diese Arbeiten wird der Gemeingebrauch an Ort und Stelle,  
aber vorübergehend (nach Baggerungen) oder langfristig (durch  
Ölaustritte) auch entlang des gesamten restlichen Wasserlaufes  
wesentlich eingeschränkt bzw. verhindert.

Die beklagte Partei verhindert alleine schon durch die Inanspruch-  
nahme des Gemeingebrauchs die Bauarbeiten - daher sind die Arbeiten  
bei der Kaiblingmauer wasserrechtlich genehmigungspflichtig.

## T A T S A C H E N F E S T S T E L L U N G

Die klagenden Parteien besitzen laut Wasserrechtsgesetz 1959, § 8. Gemeingebrauch an öffentlichen und privaten Gewässern. ein Recht zur Benutzung öffentlicher und privater Gewässer, in welchem sie durch eigenmächtige Handlungen der beklagten Partei am Reichramingbach im Bereiche der "Kaiblingmauer" gestört werden.

In der ersten Maihälfte 1984 begann die beklagte Partei mit Bauarbeiten im und am Reichramingbach für welche sie nicht alle erforderlichen rechtlichen Bewilligungen eingeholt hat.

Dies wurde den klagenden Parteien durch eine Aussage des zuständigen Bezirkshauptmannes, Hofrat Dr. Gurtner, welche er anlässlich einer Begehung der Baustelle am 25. Juni 1984 vor zahlreichen Zeugen machte, bekannt.

Die klagenden Parteien werden durch die beklagte Partei durch Tätigkeiten dieser gestört, welche weit über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzungen des Reichramingbaches darstellen.

Die beklagte Partei ist zu diesen Bauarbeiten nicht durch entsprechende wasserrechtliche Bewilligungen ermächtigt und begeht somit eigenmächtige Störungshandlungen.

Durch diese oben genannten Bauarbeiten wurden die klagenden Parteien gefährdet und belästigt.

Die klagenden Parteien haben, beginnend mit 20. Juni 1984 und an den folgenden Tagen ausgiebig von ihrem Recht nach § 8 WRG 1959 Gebrauch gemacht.

Die beklagte Partei zeigt bis zum heutigen Tag keine Anstalten, ihre zum Teil gemeingefährdenden Störungshandlungen (Sprengungen in unmittelbarer Nähe des Reichramingbaches) einzustellen.

Reichraming, den 2. Juli 1984

In der gegenständlichen Klage wird dem Beklagten zur Last gelegt, er hätte mit anderen Personen seit dem 20. Juni 1984 Bauarbeiten im Bereich der "Kaiblingmauer" des Reichramingerbaches zum Zwecke der Errichtung von Sondierstollen und die Zufahrt von Baufahrzeugen zur gegenständlichen Baustelle verhindert.

Alle dem Beklagten zur Last gelegten Handlungen wären aber nur dann als unrechtmäßig zu werten und als eigenmächtige Störungshandlung klagbar, wenn dadurch die klagende Partei bei der Ausübung einer rechtmäßigen Tätigkeit behindert worden wäre.

Die klagende Partei führt an, sie habe von der Republik Österreich ( Österreichische Bundesforste ) unter anderem im Bereich der "Kaiblingmauer" des Reichramingerbaches verschiedene Grundstücke in Bestand genommen. Entsprechende Bestandsverträge werden in der Klage nicht als Beweis angeführt.

Als Rechtsgrundlage für die gegenständlichen Bauarbeiten wird von der klagenden Partei lediglich ein Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 3. Mai 1984, Agrar - 40 - 1983 bzw. ForstR - 46 - 1984 genannt und als Beweis angeführt, mit welchem der klagenden Partei die Bewilligung zur Rodung von Teilflächen der Parzellen Nr. 1988/2 und 2008/11 je KG Reichraming zum Zwecke der Errichtung von Sondierstollen, sowie zur Anlegung einer Materialdeponie auf der Parzelle 1991 KG Reichraming erteilt wurde.

Andere Bewilligungen wasserrechtlicher, baurechtlicher bzw. naturschutzrechtlicher Art werden von der klagenden Partei in der gegenständlichen Klage weder genannt noch als Beweis für die gesetzlich vorgeschriebene rechtliche Absicherung aller gegenständlichen Bauarbeiten angeführt.

Die beklagte Partei äußert den Verdacht, daß die eben genannten Bewilligungen nicht eingeholt wurden und die von der klagenden Partei in Auftrag gegebenen Bauarbeiten somit rechtswidrig sind.

Die klagende Partei besitzt für die am Reichraminger Bach durchgeführten Bauarbeiten laut Aussage des zuständigen Bezirkshauptmannes keine wasserrechtliche Bewilligung. Herr Hofrat Dr. Gurtner erklärte anlässlich einer Begehung der umstrittenen Baustelle am 25. Juni 1984 vor zahlreichen Zeugen, daß die klagende Partei keine wasserrechtliche Bewilligung für ~~ihre~~ ihre umstrittene Tätigkeit besäße.

Nachdem rathbar wurde, daß die klagende Partei für ihre Bauarbeiten am Reichraminger Bach keine wasserrechtliche Bewilligung besitzt, wurde dieser Umstand noch am 25. Juni 1894 dem Landeshauptmann von Oberösterreich, Herrn Dr. Josef Ratzenböck, per Telegramm angezeigt.

Seit 20. Juni 1894 macht die beklagte Partei gemeinsam mit zahlreichen anderen Personen von allen ihr nach § 8 WRG. zustehenden Rechten ausgiebig gebrauch.

Die beklagte Partei wird an besagter Stelle des Reichraminger Baches durch Bauarbeiten der klagenden Partei, welche eine weit über den Gemeingebrauch eines öffentlichen Gewässers hinausgehende Benutzung darstellen, nicht nur gestört und belästigt, sondern auch gefährdet und in ihrem eigenen Recht auf Gemeingebrauch (§8 WRG-) gestört.

Die Bauarbeiten am Reichramingerbach wären jedenfalls nach § 9 (1) - WRG 1959 als besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern bewilligungspflichtig.

Die Erschließung von Grundwässern durch Sondierstollen wäre, da die klagende Partei nicht Grundeigentümer ist, nach § 10 (2) - WRG 1959 ebenso bewilligungspflichtig.

Alle Aufschüttungen, Rampen- und Brückenbauten im Reichramingerbach sind nach § 38 (1) - WRG ebenso bewilligungspflichtig.

Diese Bauarbeiten - und dies betrifft auch die von einem Grazer Tiefbohrunternehmen vorgenommenen und bisher unbeeinträchtigt weitergeführten geologischen Aufschlußbohrungen - sind nach § 56 - WRG 1959 als vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt bewilligungspflichtig.

Die Staubeckenkommission, welche für die Durchführung dieser Bauarbeiten ihre Zustimmung und entsprechende Empfehlungen gab, kann durch Ihre Vorschriften und Empfehlungen die klagende Partei nicht von deren Pflicht befreien, alle nötigen Bewilligungen bei den zuständigen Behörden einzuholen.

Das Ausmaß der als besondere bauliche Herstellungen wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Bauten im Reichraminger Bach hätte die klagende Partei auch verpflichtet, dafür baurechtliche Bewilligungen einzuholen.

Dies gilt insbesondere für die Errichtung von Sondierstollen, welche für einen eventuellen späteren Kraftwerksbau als Drainage<sup>ha</sup>stollen und somit als bauliche Maßnahme vorgesehen sind.